



roomscare Hausverwaltung GmbH  
Grabenstraße 178  
8010 Graz  
E-Mail: [verwaltung@wiga.co.at](mailto:verwaltung@wiga.co.at)

Vorname, Zuname : .....  
Wohnung Top: .....  
Adresse : .....  
PLZ / Ort : .....  
Tel. Nr.: .....  
E-Mail : .....

[www.wiga.co.at](http://www.wiga.co.at)

## Ansuchen um Hundehaltung

Ich ersuche meinen Vermieter um Bewilligung zur Haltung eines Hundes in der oben angeführten Wohnung.

Rasse des Hundes: .....

Alter: .....

**Beilagen:**  
Foto des Hundes  
Kopie der Hundehaftpflichtversicherungspolizze  
Kopie der Impfkarte

**roomscare  
Hausverwaltung  
GmbH**

Grabenstraße 178  
8010 Graz

Tel +43 (0)316 225 265-0  
[verwaltung@wiga.co.at](mailto:verwaltung@wiga.co.at)



## Richtlinien zur Haltung von Haustieren

1. Grundsätzlich ist auf eine artgerechte Tierhaltung (bei Hunden auf die strikte Einhaltung des Stmk. Hundehaltesgesetzes) zu achten.
2. Das Tier darf in keiner Weise Ärger erregen und weder das Haus noch die Grünanlagen verunreinigen und zerstören.
3. Exkrememente sind umgehend zu entfernen.
4. Die Kosten einer eventuellen Beseitigung von Verunreinigungen, die durch die Haltung des Tieres hervorgerufen werden, gehen zu Lasten des Tierhalters.
5. Hunde dürfen Kinder- und Jugendspielplätze nicht betreten.
6. In den Häusern und den allgemein nutzbaren Flächen der Liegenschaft (Dachterrassen etc.) gilt ausnahmslos allgemeine Leinen- und Beißkorbpflicht.
7. Alle Kosten, die durch die Haltung des Tieres beim Vermieter oder Dritten entstehen, sind durch den Tierhalter zu tragen.
8. Die Genehmigung zur Tierhaltung kann jederzeit vom Vermieter widerrufen werden, unter anderem dann, wenn durch die Haltung des Tieres der Hausfriede gestört wird, bei Verstoß trotz einmaliger schriftlicher Verwarnung gegen eine dieser Richtlinien, oder dem Vermieter durch die Tierhaltung ein wirtschaftlicher Schaden jeglicher Art entsteht.
9. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch bei längerem Alleinlassen des Tieres keine Lärm- oder Geruchsbelästigung erfolgt.
10. Allfällige Vorrichtungen (Türkappen, Sicherungsnetze etc.) sind nach Beendigung der Tierhaltung bzw. des Mietverhältnisses zu entfernen und der vorherige einwandfreie Zustand ist wiederherzustellen.
11. Die Haltung gefährlicher Tiere (Schlangen, Spinnen usw.) ist generell verboten.
12. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass gem. §3 Abs. 1 Grazer Immissionsschutzverordnung in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, in der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr im Freien oder in offenen Räumen verboten ist.
13. Der Hund darf nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrem Alter und Körperkraft geeignet sind das Tier so zu führen, dass ein Losreißen ausgeschlossen ist.
14. Die gegen die Verpflichtungen dieser Richtlinien verstoßende Haltung und Führung von Tieren als Kündigungsgrund gem. §30 Abs. 2 Z. 13 MRG ist den Mietern vollinhaltlich bekannt.

www.wiga.co.at

---

Ich nehme die Richtlinien zur Haltung von Haustieren zur Kenntnis und bin vollinhaltlich einverstanden. Hiermit suche ich um die Genehmigung zur Tierhaltung an.

Datum: .....

Unterschrift: .....  
Seite 2 von 2

**roomscare  
Hausverwaltung  
GmbH**

Grabenstraße 178  
8010 Graz

Tel +43 (0)316 225 265-0  
verwaltung@wiga.co.at

FN 411338 i, Gerichtsort: Graz  
UID-Nr.: ATU 68594103  
Steiermärkische Sparkasse  
BIC: STSPAT2GXXX  
IBAN: AT62 2081 5000 0697 1089